

Nachrichten



TOP-Thema:

Neues zur geplanten Mitteilungspflicht
von Steuergestaltungen (DAC 6)

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Der BEPS-Aktionsplan der OECD gegen Steuervermeidungspraktiken und Gewinnverlagerung hat uns schon des Öfteren beschäftigt. Derzeit wird insbesondere der Aktionspunkt 12, der die Offenlegung „aggressiver Steuerplanung“ betrifft, in nationales Recht überführt. Offenbar hat der deutsche Steuergesetzgeber so großen Gefallen an den **Mitteilungspflichten von Gestaltungsmodellen** gefunden, dass er die „Directive on Administrative Cooperation“ der EU – kurz DAC 6 genannt – zum Anlass nimmt, diese gleich auch noch auf nationale Gestaltungen auszudehnen. Adressaten sind nicht nur die steuerlichen Berater, sondern auch die Steuerabteilungen der Unternehmen und damit deren gesetzliche Vertreter, die Compliance sicherzustellen haben. Hierzu geben wir im ersten Beitrag der Rubrik Steuern, der zugleich auch das Top-Thema dieser Mai-Ausgabe ist, einen Überblick über die Voraussetzungen, unter denen zu melden ist, und über die Vielzahl der Kriterien, die letztendlich zu viel Diskussionsstoff führen werden.

Anschließend geht es in der Rubrik Steuern um **Mieterzuschüsse** und deren umsatz- und ertragsteuerliche Behandlung, wobei ein gewisser Gestaltungsspielraum verbleibt (der dann hoffentlich nicht auch mitteilungs-pflichtig wird). Es folgt ein Beitrag über das komplizierte Pingpong zwischen Umsatz- und Grunderwerbsteuer in einem Fall, in dem letztlich eine **partielle Doppelbesteuerung** erfolgt, zu der es eigentlich ja grundsätzlich gerade nicht kommen soll.

Die Rubrik Recht eröffnen wir mit einem Überblick über das neue **Geschäftsgeheimnisgesetz**. Überraschen dürfte das Gesetz durch seine höheren Hürden, welche fortan zu wahren sind, um Schutz zu erlangen. Zum anderen wird das Entschlüsseln von fremden Geschäftsgeheimnissen – das sog. Reverse Engineering – für zulässig erklärt. Es folgen Hinweise, was zu beachten ist, damit bei der **Beschäftigung von Praktikanten** nicht gegen die Mindestlohnvorschriften verstoßen wird. Weiterhin informieren wir über eine Rechtsänderung, die dann zu beachten ist, wenn ein Arbeitnehmer schon früher einmal **beim gleichen Unternehmen beschäftigt** war.

Unter Rechnungslegung & Finanzen werfen wir einen Blick auf die möglichen klarstellenden Änderungen der IFRS bei der Bewertung von **Drohverlustrückstellungen**. Offenbar folgt die internationale Rechnungslegung im Wesentlichen dem Vollkostenansatz, der nach dem deutschen HGB schon längst gängige Praxis ist. In einem weiteren Beitrag geben wir einen Überblick über die ab dem kommenden Jahr geplanten steuerlichen Fördermöglichkeiten im Bereich der Forschung und Entwicklung.

Mit den besten Wünschen für eine informative Lektüre

Ihr Team von

PKF Deutschland



TOP-Thema

Neues zur geplanten Mitteilungspflicht von Steuergestaltungen (DAC 6)

Inhalt

Steuern

Neues zur geplanten Mitteilungspflicht von Steuergestaltungen (DAC 6) 4

Ertrag- und umsatzsteuerliche Behandlung von Zuschüssen des Vermieters zu Mieterumbauten 6

Doppelbesteuerung bei atypischen Maklerverträgen .. 7

Recht

Neue Standards für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen 8

(Keine) Befristung des Arbeitsvertrags bei Vorbeschäftigung 10

Neues zum Mindestlohn im Praktikum 11

Rechnungslegung & Finanzen

Bilanzierung von Drohverlustrückstellungen für belastende Kundenverträge nach IFRS 12

Steuerliche Förderung von Forschungsprojekten ab 2020 13

Aktuell notiert

Arbeitsvertragliche Ausschlussklauseln müssen Mindestlohn ausnehmen! 14

Reinvestition vor Übertragung der § 6b Rücklage 14

Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel: Km-Pauschale nicht ansetzbar 14

Verschmelzungsgewinn im Organkreis 15

StB Thorsten Haake

Neues zur geplanten Mitteilungspflicht von Steuergestaltungen (DAC 6)

Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bis Ende 2019 Vorschriften zur Mitteilungspflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen einzuführen, die dann ab dem 1.7.2020 zu erfüllen sind; Rechtsgrundlage ist die sechste Änderung der EU-Amtshilferichtlinie 2011/16/EU, die am 25.6.2018 in Kraft getreten ist („Directive on Administrative Cooperation“, oder kurz: DAC 6). Das BMF hat einen Referentenentwurf vom 30.1.2019 vorgelegt, der die Umsetzung der EU-Richtlinie in deutsches Recht regelt. Über den Regelungsgehalt der EU-Richtlinie hinaus sollen auch innerstaatliche Steuergestaltungen unter die Mitteilungspflicht fallen. Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über die geplanten Neuregelungen, verbunden mit ersten Handlungsempfehlungen.

1. Zielsetzung und Lösung aus Sicht des Gesetzgebers

Ausgangspunkt für DAC 6 war der Aktionspunkt 12 des BEPS-Projekts, der sich mit der Offenlegung „aggressiver Steuerplanung“ befasst. Nach der Gesetzesbegründung wird mit der Umsetzung in deutsches Recht das Ziel ver-

folgt, Steuervermeidungspraktiken und Gewinnverlagerungen zeitnah zu identifizieren und zu verringern, um die Erosion des deutschen Steuersubstrats zu verhindern.

Hinweis: Die Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen sollen zwischen den EU-Mitgliedstaaten auf automatisiertem Wege ausgetauscht werden. Damit sollen die jeweiligen Gesetzgeber sowie Finanzbehörden in die Lage versetzt werden, zeitnah Steuerpraktiken zu identifizieren und gegen diese vorzugehen.

2. Wer ist zur Mitteilung verpflichtet?

Die Mitteilungspflicht trifft in erster Linie sog. Intermediäre. Das können einerseits steuerliche Berater sein, aber auch Finanzberater (Banken, Versicherungen etc.), und schließlich auch Steuerabteilungen in Konzernen, soweit sie für andere Konzerngesellschaften tätig werden. Nach der gesetzlichen Definition ist ein Intermediär jemand, der „eine grenzüberschreitende Steuergestaltung vermarktet, für Dritte konzipiert, organisiert oder zur Nutzung bereitstellt oder ihre Umsetzung durch Dritte verwaltet“.



Hat der Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung diese für sich selbst konzipiert, sind die für Intermediäre geltenden Regelungen für den Nutzer entsprechend anzuwenden.

Eine Mitteilungspflicht besteht nur für Personen bzw. Unternehmen, die steuerlich in Deutschland ansässig sind, d.h. die einen Wohnsitz, einen gewöhnlichen Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland haben. Mitteilungspflichtig sind auch inländische Betriebsstätten, sofern diese Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Steuergestaltung erbringen. Keine Rolle spielt dagegen, ob der Nutzer der Steuergestaltung in Deutschland ansässig ist oder ob die Steuergestaltung sich auf den deutschen Steueranspruch auswirkt.

3. Wann liegt eine grenzüberschreitende Steuergestaltung vor?

Eine grenzüberschreitende Steuergestaltung liegt vor, wenn kumulativ

- » Steuern betroffen sind, auf die das EU-Amtshilfegesetz anwendbar ist (insbesondere Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie Erbschaft- und Schenkungsteuer, nicht dagegen z.B. Umsatzsteuer oder Einfuhrabgaben),
- » mehrere EU-Mitgliedstaaten oder ein EU-Mitgliedstaat und ein oder mehrere Drittstaaten betroffen sind und
- » mindestens ein „Kennzeichen grenzüberschreitender Steuergestaltungen“ vorliegt.

Die „**Kennzeichen grenzüberschreitender Steuergestaltungen**“ sind wiederum in zwei Gruppen unterteilt.

Kennzeichen der ersten Gruppe sind:

- » eine Vereinbarung einer Vertraulichkeitsklausel oder eine erfolgsabhängige Vergütung;
- » eine standardisierte Dokumentation oder Struktur der Steuergestaltung;
- » eine von insgesamt fünf näher beschriebenen Gestaltungsvarianten (Verlustnutzung, Umklassifizierung von Einkünften, zirkuläre Transaktionen, Einbeziehung von Steueroasen, Nutzung steuerlicher Präferenzregime).

Hinweis: Ein Kennzeichen dieser Gruppe ist jedoch nur dann relevant, wenn ein Hauptvorteil die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist. Es bedarf keiner Mitteilung, wenn dargelegt werden kann, dass steuerliche Vorteile nicht zu den Hauptvorteilen der Gestaltung zählen („**Main Benefit Test**“).

Kennzeichen der zweiten Gruppe sind Gestaltungen,

- » die sich insbesondere die Ansässigkeit von Zahlungsempfängern in nicht-kooperierenden Jurisdiktionen zu Nutze machen,
- » die einen mehrfachen Abzug von Abschreibungen oder die Erzielung „weißer Einkünfte“ zum Ziel haben,
- » mit denen Mitteilungspflichten für Finanzkonten unterlaufen werden,
- » mit denen wirtschaftliche Eigentümer verschleiert werden, sowie
- » bestimmte Verrechnungspreisgestaltungen.

Wenn eines der Kennzeichen der zweiten Gruppe erfüllt ist, besteht keine Möglichkeit zu einem Gegenbeweis.

4. Wie funktioniert das Mitteilungsverfahren?

Die Mitteilung hat gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu erfolgen. Die Frist beträgt 30 Tage nach Ablauf des Tages, an dem erstmals eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- » Grenzüberschreitende Steuergestaltung wird zur Umsetzung bereitgestellt,
- » Nutzer ist zur Umsetzung der grenzüberschreitenden Steuergestaltung bereit oder
- » Nutzer hat den ersten Schritt der Umsetzung der grenzüberschreitenden Steuergestaltung gemacht.

Die Mitteilungspflicht ist zweistufig: Die **intermediärbezogene Mitteilung** umfasst persönliche Informationen sowie Einzelheiten zu der grenzüberschreitenden Steuergestaltung. Nach Eingang der Mitteilung weist das BZSt dieser Mitteilung eine Registriernummer zu, die der Intermediär dem Nutzer der Gestaltung unverzüglich mitteilen muss. Davon zu unterscheiden ist die **nutzerbezogene Mitteilung**: Diese umfasst u.a. persönliche Informationen des Nutzers sowie weiterer beteiligter Personen oder Unternehmen; sie soll den wirtschaftlichen Wert der Gestaltung und das Datum des ersten Umsetzungsschritts enthalten.

Hinweis: Unterliegt der Intermediär einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung (z.B. als Steuerberater) und hat der Nutzer ihn nicht von dieser Verpflichtung entbunden, geht die Mitteilungspflicht hinsichtlich der nutzerbezogenen Daten auf den Nutzer über.

5. Welche Besonderheiten sind bei innerstaatlichen Steuergestaltungen zu beachten?

Die Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen umfasst lediglich die persönlichen Informationen

über den Intermediär sowie Einzelheiten zu der Steuergestaltung. Betroffen sind Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die Gewerbesteuer, die Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie die Grunderwerbsteuer. Die Kennzeichen einer innerstaatlichen Steuergestaltung sind an die Kennzeichen der ersten Gruppe grenzüberschreitender Steuergestaltungen angelehnt. Eine mitteilungs-pflichtige Steuergestaltung liegt nur dann vor, wenn der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist. Anders als bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen findet kein zwischenstaatlicher Informationsaustausch statt.

6. Ab wann greift die Mitteilungspflicht und mit welchen Sanktionen bei Nichterfüllung?

Die Mitteilungspflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen gelten für alle Fälle, in denen der erste Schritt nach dem 24.6.2018 umgesetzt worden ist. Sofern der erste Schritt vor dem 1.7.2020 umgesetzt worden ist, können die Mitteilungen bis zum 31.8.2020 nachgeholt werden. Für Gestaltungen, deren erster Schritt nach dem 30.6.2020 umgesetzt wird, gilt eine Frist von 30 Tagen.

Hinweis: Die Mitteilungspflichten für innerstaatliche Steuergestaltungen greifen erst für Gestaltungen, deren erster Schritt nach dem 30.6.2020 umgesetzt wird. Auch hier gilt die Frist von 30 Tagen.

Wer seinen Mitteilungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder wer unvollständige Daten übermittelt, kann mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € belegt werden. Dies gilt allerdings erst für Gestaltungen, deren erster Schritt nach dem 30.6.2020 umgesetzt wird.

RAin/StBin Antje Ahlert

Ertrag- und umsatzsteuerliche Behandlung von Zuschüssen des Vermieters zu Mieterumbauten

Die Gewährung von mietfreien Zeiten ist ein beliebtes Mittel, um den Mieter zum Vertragsabschluss zu bewegen. Gleiches gilt für die Gewährung von Zuschüssen. Die Vermieterzuschüsse sollen dem Mieter die Option für Umbauten geben, um z.B. die Verkaufsfläche für die Darbietung seiner Produkte anzupassen.

1. Ertragsteuerliche Einordnung

Ertragsteuerlich ist auf Seiten des Zuschussgebers zu

7. Erste Bewertung und Handlungsbedarf

Die im Referentenentwurf enthaltenen Regelungen sind sehr umfangreich und detailliert. Aufgrund der Verwendung zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe sind Schwierigkeiten

- » sowohl bei der Identifikation von Intermediären und bei der Abgrenzung von meldepflichtigen Steuergestaltungen
- » als auch bei der Bestimmung des fristauslösenden Ereignisses

vorprogrammiert. Nicht zu unterschätzen ist auch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf selbstentwickelte Gestaltungen sowie auf innerstaatliche Gestaltungen. Durch die relativ kurze Mitteilungsfrist sowie die drohenden Bußgelder wird die Lage zusätzlich verschärft.

Hinweis: Weiterhin ist zu beachten, dass die Mitteilungspflicht bereits für grenzüberschreitende Steuergestaltungen gilt, deren erster Schritt nach dem 24.6.2018 umgesetzt worden ist.

Empfehlung

Es sollte aufgrund der Rückwirkung schon jetzt geprüft werden, ob mitteilungs-pflichtige Gestaltungen existieren oder sich im Planungsstadium befinden. Auf diese Weise könnten die erforderlichen Informationen zeitnah gesammelt werden oder es könnte alternativ noch Einfluss auf die Gestaltungen genommen werden, so dass diese nicht unter die Mitteilungspflicht fallen (z.B. durch die Durchführung und Dokumentation eines „Main Benefit Test“). Unsere PKF-Experten unterstützen Sie dabei gerne.

unterscheiden, ob er sich in einer Überschuss- oder einer Gewinneinkunftsart befindet. Bei Überschusseinkunftsarten sind die Zuschüsse entweder als Werbungskosten abziehbar oder über die Laufzeit gleichmäßig zu verteilen.

Wird der Zuschuss von einem bilanzierenden Unternehmen gewählt, ist der Zuschuss in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten einzustellen und über die Laufzeit des Mietvertrags ertragsmindernd aufzulösen. Diese Lösung entspricht einer erweiterten Auslegung des § 250 HGB

und der Ansicht in der finanzgerichtlichen Rechtsprechung. Dieses Ergebnis entspricht auch dem wirtschaftlich Gewollten, da eine Adjustierung der Miete über die Laufzeit von den Parteien gewünscht wird.

2. Umsatzsteuerliche Behandlung

Hat der Vermieter für das Mietverhältnis zur Umsatzsteuer optiert, muss im Rahmen der umsatzsteuerlichen Behandlung unterschieden werden, ob es sich bei dem Zuschuss um eine entgeltliche Leistung handelt oder der Zuschuss als vorweggenommene Mietminderung zu qualifizieren ist.

Bei der Mietminderung wirkt sich der Vermieterzuschuss entgeltmindernd aus. Dabei ist die Höhe bzw. Minderung der Bemessungsgrundlage im Zusammenhang mit der monatlich erbrachten Teilleistung zu sehen. Die Berücksichtigung eines negativen Umsatzes in Höhe des gesamten Vermieterzuschusses im ersten Monat scheidet aus. Beim Vermieter entsteht im Ergebnis bis zum Erreichen der Höhe des Vermieterzuschusses keine Steuer. Dementsprechend ist der Mieter nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Satz 1 UStG auch nicht zum Vorsteuerabzug aus den Baumaßnahmen berechtigt.

Liegt eine entgeltliche Leistung vor, so ist diese im Zeitpunkt der Gewährung umsatzsteuerpflichtig. Der Mieter hat als Leistungserbringer die Umsatzsteuer abzuführen und der Vermieter kann entsprechend die Vorsteuern ziehen.

Empfehlung

Ein Vermieterzuschuss kann für beide Parteien vorteilhaft sein. Jedoch ist bei der vertraglichen Formulierung deutlich zu machen, ob eine Entgeltminderung oder ein Zuschuss gegeben sein soll, um unerwünschte Konsequenzen zu vermeiden. Auch ist zu beachten, dass die ertrag- und die umsatzsteuerliche Behandlung auseinanderfallen können.

RA Dr. Michael Rutmöller

Doppelbesteuerung bei atypischen Maklerverträgen

Vermittlungsleistungen im Rahmen eines nach § 1 Abs. 2 GrEStG steuerpflichtigen atypischen Maklervertrags erfüllen nicht die Voraussetzungen gem. § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG und unterliegen daher auch der Umsatzsteuerpflicht. Eine Doppelbelastung mit Umsatz- und Grunderwerbsteuer ist die Folge.

1. Sachverhalt: Tätigkeit als atypische Maklerin

Die Fragestellung, in welchem Verhältnis Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer bei einer Vermittlungsleistung eines atypischen Maklers mit Verwertungsbefugnis zueinanderstehen, hatte schon in 2015 den BFH beschäftigt und ist derzeit im prosperierenden Immobilienmarkt unverändert aktuell. In dem zu klärenden Sachverhalt hatte sich die Klägerin als atypische Maklerin gegenüber den Grundstückseigentümern verpflichtet, in deren Namen Eigentumswohnungen zu einem Mindestverkaufspreis zu veräußern. Der den Mindestverkaufspreis übersteigende Betrag stand ihr als Vertriebsentgelt zu. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erhielt die Klägerin Verkaufsrechte und -vollmachten. Der Kaufpreis sollte von den Käufern direkt an die Grundstückseigentümer abgeführt werden. Dabei sollten die Eigentümer den Mindestverkaufspreis einbehalten und den übersteigenden Betrag an die Maklerin abführen.

Das Finanzamt war der Auffassung, dass die atypische Maklerin gegenüber den Eigentümern nach § 1 Abs. 2 GrEStG eine steuerbare Leistung erbracht habe. Die Grundstückseigentümer erhielten im Streitjahr eine Rechnung über die Vermittlungsprovision (Bemessungsgrundlage war die Differenz zwischen festgelegtem Mindestverkaufspreis und tatsächlichem Kaufpreis). Einen gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer enthielt die Rechnung nicht, sondern lediglich einen Hinweis auf die Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG.

2. Keine Umsatzsteuerfreiheit ...

Der BFH folgte im Urteil vom 10.9.2015 (Az.: V R 41/14) den Auffassungen der Vorinstanz sowie des beklagten Finanzamts und versagte die von der Klägerin im Rahmen des atypischen Maklervertrags geltend gemachte Umsatzsteuerbefreiung der Vermittlungsleistung gem. § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG unbeschadet einer schon nach § 1 Abs. 2 GrEStG bestehenden Steuerpflicht.

... trotz bestehender Grunderwerbsteuerpflicht

Nach § 1 Abs. 2 GrEStG unterliegen der Grunderwerbsteuer auch Rechtsvorgänge, die es ohne Begründung

eines Anspruchs auf Übereignung einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, ein inländisches Grundstück auf eigene Rechnung zu verwerten. Diese Regelung wird vom BFH auch bei Rechtsvorgängen angewendet, bei denen ein atypischer Makler in einem Vermittlungsauftrag über Grundstückseigentum eine Rechtsstellung erhält, die ihm eine Möglichkeit zur Partizipation an dem Wert des Grundstücks (z.B. im Rahmen einer Vermittlungsprovision) einräumt. Diese Voraussetzungen werden in dem vorliegenden Sachverhalt aufgrund der mit dem atypischen Maklervertrag eingeräumten Verwertungsbe fugnis hinsichtlich des Grundstücks erfüllt. Das von dem Käufer gezahlte Entgelt für den Erwerb des Grundstücks unterliegt daher der Grunderwerbsteuer.

Hinweis: Die Klägerin erbrachte dem BFH zufolge aufgrund ihrer Tätigkeit auch eine umsatzsteuerpflichtige Leistung. § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG befreit nur solche Umsätze von der Umsatzsteuer, die unter das GrEStG fallen. Die hier vorliegende Vermittlungsleistung als sol-

che beruht auf einem Vermittlungsvertrag und unterfällt als sonstige (Dienst-)Leistung gerade nicht der Grunderwerbsteuer.

Ergebnis

Grundsätzlich sind Rechtsvorgänge, die Umsatz- als auch Grunderwerbsteuer auslösen, getrennt zu betrachten. Auch unionsrechtlich bestehen gegen die Doppelbesteuerung der von der Klägerin erbrachten Leistungen mit Umsatz- und Grunderwerbsteuer keine Bedenken. Der EuGH hat mit Beschluss aus 2008 (Az. C-156/08) ausdrücklich entschieden, dass die Grunderwerbsteuer nicht die Merkmale einer Umsatzsteuer aufweist und daher keine unionswidrige Doppelbesteuerung vorliegen kann.

RECHT

RA Sebastian Thiel

Neue Standards für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Zur Umsetzung der EU-Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen hat der Deutsche Bundesrat das Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) am 12.4.2019 gebilligt – Verkündung und Inkrafttreten stehen somit bevor. Das Gesetz hat für Unternehmen, die aufgrund ihres besonderen technischen oder kaufmännischen Wissens Vorteile am Markt gegenüber ihren Mitbewerbern erzielen und daher auf den Schutz dieser Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse angewiesen sind, eine hohe Bedeutung. Um den Schutz durch das GeschGehG zu erlangen, müssen Unternehmen deutlich höhere Anforderungen erfüllen. Weiterhin wird die Entschlüsselung von Geschäftsgeheimnissen – das sog. Reverse Engineering – aus Produkten erstmals für zulässig erklärt.

1. Geschäftsgeheimnisgesetz – Neuregelungen

Ziele des Gesetzes sind der Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidriger Erlangung, rechtswidriger Nutzung und rechtswidriger Offenlegung sowie eine umfassende Regelung in einem zentralen Spezialgesetz. Die bisher im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

geregelt Strafvorschriften sind künftig im GeschGehG kodifiziert. Dabei sieht das Gesetz verbesserte prozessuale Mittel zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in Zivilverfahren vor.

Hinweis: Der bisherige Schutz von Geschäftsgeheimnissen wurde über allgemeine Normen des BGB geregelt, nunmehr sind spezialgesetzliche Regelungen vorgesehen. Neben Schadensersatz-, Beseitigungs- und Unterlassensansprüchen werden im GeschGehG zudem Ansprüche auf Vernichtung, Herausgabe, Rückruf sowie Auskunft verankert.

2. Erlaubte Handlungen – Reverse Engineering

Anders als bisher im deutschen Recht erklärt das GeschGehG insbesondere das Reverse Engineering zur erlaubten Handlung. Demnach ist es zukünftig möglich, ein Geschäftsgeheimnis durch Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen eines Produkts, welches entweder öffentlich verfügbar ist oder sich im rechtmäßigen Besitz des Durchführenden befindet, zu erlangen.



Empfehlung: Im Verhältnis zu Vertragspartnern ist ein vertraglicher Ausschluss des Reverse Engineering möglich und zu empfehlen. Insbesondere bestehende Rahmen- und Kooperationsverträge oder auch AGB sollten daher geprüft und ggf. angepasst werden.

3. Geänderte Definition des Geschäftsgeheimnisses

Eine zentrale Änderung zur bisherigen Rechtslage besteht in der neuen Definition des „Geschäftsgeheimnisses“ gem. § 2 Abs. 1 GeschGehG. Aufgrund verschärfter Anforderungen besteht ggf. ein geringerer Schutzzumfang als zuvor, denn nunmehr soll der Tatbestand des Geschäftsgeheimnisses u.a. voraussetzen, dass die Informationen „Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber“ sind. Zudem müssen die Informationen zu einem bestimmten Grad geheim sein und einen „wirtschaftlichen Wert“ besitzen.

Wollen Unternehmen in Zukunft vom Schutz des GeschGehG profitieren, müssen sie proaktiv und fortlaufend Geheimhaltungsmaßnahmen in „angemessener“ Art und

Weise ergreifen. Zum einen betrifft dies insbesondere den Geheimnisschutz durch Geheimhaltungsvereinbarungen mit Geschäftspartnern (sog. *Non-Disclosure Agreements*, *NDA*) und Verschwiegenheitserklärungen mit eigenen Mitarbeitern. Ferner haben die Unternehmen ein adäquates IT-Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Die vorgenannten Aspekte – insbesondere Letzterer – werden oft unterschätzt.

Empfehlung

Wurden Geheimhaltungsmaßnahmen bisher nicht ergriffen oder entsprechen diese nicht mehr dem aktuellen Stand der Rechtsprechung oder dem Stand der Technik, besteht die Gefahr, dass die Maßnahmen nicht als angemessen i.S. des § 2 Abs. 1 GeschGehG gelten. Nur wenn das Unternehmen einen angemessenen Geheimnisschutz im Gerichtsverfahren nachweisen kann, findet der verbesserte zivilrechtliche Geschäftsgeheimnisschutz des GeschGehG überhaupt Anwendung.

RAin Maha Steinfeld

(Keine) Befristung des Arbeitsvertrags bei Vorbeschäftigung

Die sachgrundlose Befristung eines Arbeitsvertrags ist nach dem Gesetz für eine Dauer von bis zu zwei Jahren zulässig. Unzulässig ist sie allerdings, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat (Vorbeschäftigungsverbot). Das Verbot soll insbesondere Kettenbefristungen verhindern. Ein Verstoß führt zur Unwirksamkeit der Befristung, so dass ein unbefristeter Arbeitsvertrag vorliegt.

1. Vorbeschäftigungsverbot auf dem BAG-Prüfstand

Bezüglich des Vorbeschäftigungsverbots stellt sich die Frage, wie lange zurückliegende Vorbeschäftigungen mit demselben Arbeitgeber als befristungsschädlich anzusehen sind, insbesondere ob das Verbot auch dann gilt, wenn die Vorbeschäftigung sehr lange Zeit zurückliegt. Zu dieser praxisrelevanten Fragestellung liegt nunmehr ein aktuelles Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vor.

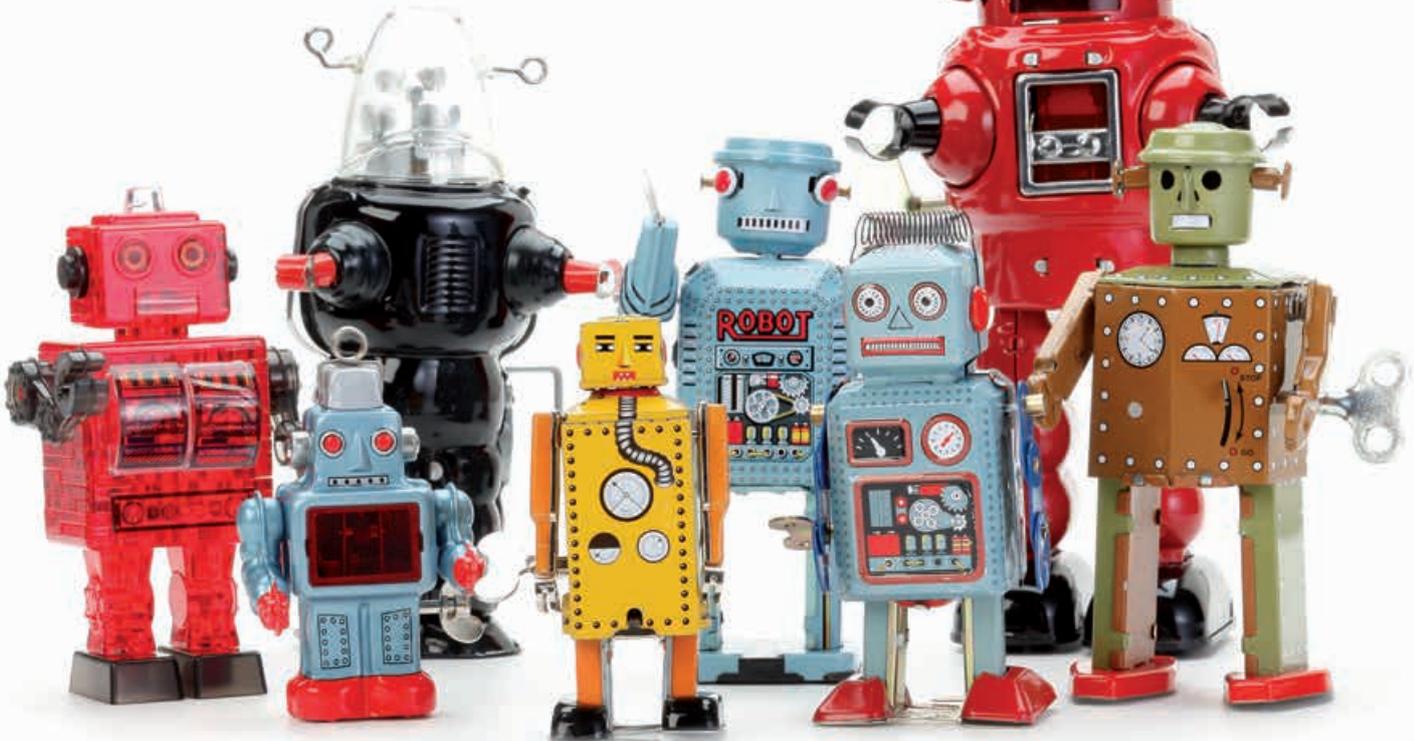
In dem entschiedenen Fall war der Kläger bis zum 30.9.2005 als gewerblicher Mitarbeiter bei der beklagten Arbeitgeberin tätig gewesen. Erst im Jahr 2013 – also acht Jahre später – stellte die Beklagte den Kläger erneut sachgrundlos befristet als Facharbeiter ein. Die Parteien verlängerten die Vertragslaufzeit mehrfach, zuletzt bis zum

18.8.2015. Als die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger nicht mehr fortsetzen wollte, klagte der Arbeitnehmer auf Fortbestand des Arbeitsverhältnisses. Er machte das Vorbeschäftigungsverbot geltend – mit Erfolg.

Denn die Regelung des Vorbeschäftigungsverbots (§ 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG) ist nach der Entscheidung des BAG anzuwenden, so dass die Befristung mit dem Arbeitnehmer wegen des bereits acht Jahre zuvor beendeten Arbeitsverhältnisses zu dem Arbeitgeber unwirksam war. Noch im Jahr 2011 hatte das BAG entschieden, diese Norm erfasse nicht solche Vorbeschäftigungen, die länger als drei Jahre zurückgelegen haben. Nach dieser Maßgabe wäre die Befristung in dem entschiedenen Fall also wirksam gewesen.

2. Rechtsänderung gem. neuer BVerfG-Vorgaben

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 6.6.2018 aber entschieden, dass die Dreijahresfrist für das Vorbeschäftigungsverbot nicht pauschal gelten kann (Verfahren mit den



Az.: 1 BvL 7/14, 1 BvR 1375/14). Das Vorbeschäftigungsverbot gelte grundsätzlich uneingeschränkt und sei nur in Ausnahmefällen einzuschränken. Unklar war seitdem, wie das Vorbeschäftigungsverbot in der Praxis zu verstehen ist.

Vor diesem Hintergrund hat das BAG nun mit Urteil vom 23.1.2019 (Az.: 7 AZR 733/16) entschieden, dass das Vorbeschäftigungsverbot jedenfalls auch dann gilt, wenn das vorangegangene Arbeitsverhältnis acht Jahre zurückliegt.

3. Fazit

Nach den Vorgaben des BVerfG ist das Vorbeschäftigungsverbot nur einzuschränken, wenn es für den Arbeitgeber als unzumutbar anzusehen ist, insbesondere dann, wenn

- » eine Vorbeschäftigung sehr lange zurücklag,

- » sie ganz anders geartet war
- » oder von sehr kurzer Dauer gewesen ist.

Konkrete zeitliche Vorgaben des BVerfG fehlen. Das vorliegende Urteil des BAG liefert hierzu nunmehr einen ersten Anhaltspunkt.

Empfehlung

Für Arbeitgeber bedeutet die neue Rechtsprechung, dass vor einer sachgrundlos befristeten Einstellung eines (neuen) Arbeitnehmers immer genau zu prüfen ist, ob bereits (jemals) zuvor ein Arbeitsverhältnis zu diesem Arbeitnehmer bestanden hat.

RAin Yvonne Sinram

Neues zum Mindestlohn im Praktikum

Das Mindestlohngesetz sorgt weiter für Beschäftigung in den Arbeitsgerichten. In der Praxis stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen Praktikanten einen Anspruch auf Mindestlohn haben. Obwohl die Vergütung von Arbeitsleistung nicht dem Grundgedanken eines Praktikums entspricht, wurden auch bisher schon vielfach Vergütungen gezahlt. In den seltensten Fällen erreichten diese aber die Größenordnung des zum Jahresanfang auf 9,19 € pro Stunde angepassten Mindestlohns. Die Klärung ist somit von einiger Relevanz für die Unternehmen und nicht immer einfach zu treffen.

1. Unterschiede je nach Praktikumsart

Nicht vom Mindestlohn betroffen sind die sog. Pflichtpraktika. Hierbei handelt es sich um Praktika, die verpflichtend (z.B. aufgrund einer hochschulrechtlichen Bestimmung) zu leisten sind. Auf die Dauer des Praktikums kommt es dabei nicht an.

Schwieriger wird es bei freiwilligen Praktika. Diese sind mindestlohnfrei, wenn sie

- » zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder die Aufnahme eines Studiums geleistet werden, oder
- » begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung geleistet werden, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Unternehmen bestanden hat, und
- » das Praktikum jeweils nicht länger als drei Monate dauert.

2. Höchstdauer-Überschreitung bei Unterbrechungen vom BAG verneint

Zur Frage der Höchstdauer von drei Monaten hat das BAG nunmehr eine wichtige Klarstellung dahingehend getroffen, dass Unterbrechungen des Praktikums bei der Berechnung nicht mitzählen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Gründe für die Unterbrechung in der persönlichen Sphäre des Praktikanten liegen und noch ein sachlicher bzw. zeitlicher Zusammenhang für das Gesamtpraktikum bejaht werden kann.

So verhielt es sich auch im Urteilsfall: Dort war das Praktikum teilweise wegen Krankheit und teilweise auf Wunsch der Praktikantin für insgesamt ca. drei Wochen unterbrochen und anschließend um diese Zeit verlängert worden. Da die tatsächliche Dauer von drei Monaten im Ergebnis nicht überschritten wurde, erteilte das Gericht der Mindestlohnforderung der Praktikantin (rd. 5.500 €) letztlich eine Absage (Urteil vom 30.1.2019, Az.: 5 AZR 556/17).

Hinweis: Bei der Beschäftigung von Praktikanten stellt sich neben der Mindestlohnproblematik oft auch die Frage der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung. Neben der Unterscheidung von Pflicht- und freiwilligen Praktika können dabei noch weitere Faktoren eine Rolle spielen.

Im Zweifel wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei PKF.

RECHNUNGSLEGUNG & FINANZEN

StB Tim Guschl

Bilanzierung von Drohverlustrückstellungen für belastende Kundenverträge nach IFRS

Nach IAS 37 sind Drohverlustrückstellungen für belastende Kundenverträge (*onerous contracts*) zu bilden. Ein solcher Vertrag soll vorliegen, wenn die unvermeidbaren Kosten zur Vertragserfüllung (*unavoidable cost*) höher als der zu erwartende wirtschaftliche Nutzen sind. Zur Konkretisierung des Umfangs der Kosten hat das International Accounting Standards Board (IASB) am 13.12.2018 mit dem Exposure Draft ED/2018/2 „*Onerous Contracts – Cost of Fulfilling a Contract*“ entsprechende Anpassungen an IAS 37 vorgeschlagen.

1. Anlass

Untersuchungen des IFRS Interpretations Committee in der Praxis hatten bei der Beurteilung, ob ein belastender Vertrag vorliegt, unterschiedliche Ansätze ergeben:

- » Zum einen waren Auslegungen erkennbar, nach denen sämtliche sich direkt auf den Vertrag beziehende Kosten einbezogen wurden.
- » Zum anderen wurde der Begriff aber auch so ausgelegt, dass ausschließlich die inkrementellen Kosten, d.h. nur Kosten berücksichtigt wurden, die ohne den Auftrag nicht anfallen würden.

2. Entwurf zur Änderung von IAS 37

Der Entwurf zur Änderung von IAS 37 des IASB sieht nun vor, dass als Kosten zur Vertragserfüllung alle Kosten gelten, die direkt den Auftrag betreffen. Damit sollen sowohl die inkrementellen Kosten als auch andere Kosten, die dem Vertrag direkt zurechenbar sind, Berücksichtigung finden.

Hinweis: Bis zum 15.4.2019 bestand die Möglichkeit, zum ED/2018/2 Stellung zu nehmen. Auf der Basis der eingegangenen Stellungnahmen dürfte das IASB das Vorhaben nun vorantreiben. Der Entwurf ist im Internet unter www.ifrs.org abrufbar.

Exemplarisch werden in dem Entwurf Kosten, die dem Vertrag direkt zurechenbar sein sollen, wie folgt aufgezählt:

- » Direkt zurechenbare Personalkosten (z.B. Löhne und Gehälter derjenigen Mitarbeiter, die die Produktion oder Lieferung vornehmen oder die Dienstleistung direkt an den Kunden erbringen);

- » direkt zurechenbare Materialkosten (z.B. Vorräte, die zur Vertragserfüllung verwendet werden);
- » Gemeinkosten, die direkt im Zusammenhang mit Vertragsaktivitäten stehen (z.B. Kosten des Vertragsmanagements und der Überwachung, Versicherungen, Abschreibung von Werkzeugen, Sachanlagen oder Nutzungsrechten, die zur Erfüllung des Vertrags genutzt werden);
- » Kosten, die dem Kunden gemäß Vertrag in Rechnung gestellt werden können;
- » sonstige Kosten, die nur durch den geschlossenen Vertrag verursacht werden (z.B. Zahlungen an einen Subunternehmer).

Allgemeine Verwaltungskosten sollen hingegen nur dann Berücksichtigung finden, wenn diese explizit an den Kunden weiterbelastet werden können.

3. Auswirkungen in der Bilanzierungspraxis

Sollte bisher davon ausgegangen worden sein, dass ausschließlich die inkrementellen Kosten zu berücksichtigen sind, so würde die geplante Änderung dazu führen, dass Kundenverträge früher als belastend einzustufen sind und somit eine Rückstellungsbildung wahrscheinlicher wird.

Nach Auffassung des IASB ermöglichen die Änderungen eine wirklichkeitsgetreuere Abbildung der Vertragserfüllung. Dies deckt sich auch mit der herrschenden Meinung in der Kommentarliteratur im deutschsprachigen Raum, nach der der Vollkostenansatz als die einzig standardkonforme Lösung erachtet wird.

Fazit

Da auch nach HGB die voraussichtlich noch anfallenden Aufwendungen für schwebende Absatzgeschäfte grundsätzlich zu Vollkosten zu bewerten sind (s. IDW RS HFA 4), dürfte die Klarstellung zu einer Angleichung der Auslegung der IFRS an die des HGB führen, auch wenn die verwendeten Begrifflichkeiten nicht immer deckungsgleich sind.

StBin Daniela Hiller

Steuerliche Förderung von Forschungsprojekten ab 2020

Damit deutsche Firmen bei Innovationen im internationalen Wettbewerb besser mithalten können, fordern viele Politiker unterschiedlicher Parteien eine steuerliche Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten. Eine solche Förderung war auch bereits im Koalitionsvertrag vereinbart worden. Nun hat das Bundesfinanzministerium einen „Diskussionsentwurf“ für die steuerliche Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten erarbeitet.

1. Förderbare Projekte

Für das neue Gesetz hat das Bundesfinanzministerium einen Betrag von ca. fünf Mrd. € als abrufbare Fördergelder eingeplant. Gefördert werden sollen Projekte über Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wie z.B. Projekte der Grundlagenforschung, der industriellen und der experimentellen Forschung. Auch Auftragsforschung soll begünstigt sein; da in die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Förderung jedoch ausschließlich die Personalaufwendungen einbezogen werden, steht die Förderung allerdings dem Auftragnehmer und nicht dem Auftraggeber zu.

Hinweis: Auch Gemeinschaftsprojekte von Firmen, die sich beispielsweise mit Forschungsinstituten zusammenschließen, sollen förderungswürdig sein.

2. Umfang der Förderung

Die Förderung soll 25% der Löhne und Gehälter der an dem

Forschungsprojekt beteiligten Mitarbeiter betragen. Da die Bemessungsgrundlage jedoch auf 2 Mio. € begrenzt ist, ist nur ein maximaler Förderungsbetrag i.H. von 500.000 € möglich. Für die Obergrenze sollen alle Unternehmen eines Konzernverbands zusammengerechnet werden.

Die Förderung soll Unternehmen erstmalig für Projektkosten ab 2020 zugänglich sein. Der Entwurf sieht in der derzeitigen Fassung eine zeitliche Begrenzung auf vier Jahre vor. Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die Aufwendungen angefallen sind, ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Hinweis: Es bleibt den Unternehmen also nicht erspart, die Kosten zunächst vorzufinanzieren.

3. Begünstigte Unternehmen

Laut Diskussionsentwurf soll die Förderung grundsätzlich allen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe offenstehen. Die von einigen Parteien geforderte Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ist im Vorschlag des BMF somit nicht zu finden. Die Gleichbehandlung aller Unternehmen stößt dabei auf die Kritik, dass die Förderung ein Steuergeschenk für Großunternehmen werden könnte.

Hinweis: Es ist also damit zu rechnen, dass vor allem dieser Aspekt vor der Gesetzesverabschiedung vermutlich noch intensiv diskutiert werden wird.



Ausblick

Deutschland steht im internationalen Wettbewerb der Forschungsförderung, in dem verschiedene osteuropäische Länder auf erhöhte / schnellere Abschreibungen setzen, während westeuropäische Staaten tendenziell die Gewährung steuerlicher Vorteile im Wege der Bezuschussung vorsehen. Wie genau die steuerliche Förderung in Deutschland schlussendlich aussehen wird, wird sich erst nach und nach zeigen, denn der vom BMF vorgelegte Entwurf ist offenbar bisher weder in der Koalition noch mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Forschung abgestimmt worden.

AKTUELL NOTIERT

RA/StB Frank Moormann

Arbeitsvertragliche Ausschlussklauseln müssen Mindestlohn ausnehmen!

Vorformulierte Arbeitsverträge enthalten meist sog. Ausschlussklauseln, nach denen die gegenseitigen Ansprüche der Parteien verfallen, wenn sie nicht innerhalb bestimmter Fristen geltend gemacht bzw. eingeklagt werden. Hierdurch soll unter Aushebelung der gesetzlichen Verjährungsfristen schnell Rechtssicherheit im Anstellungsverhältnis herbeigeführt werden. Solche Klauseln müssen jedoch den Verfall von Ansprüchen nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) ausdrücklich ausnehmen. Ansonsten sind sie wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot insgesamt unwirksam, jedenfalls dann, wenn der Arbeitsvertrag nach dem 31.12.2014 geschlossen wurde. Dies

hatte sich bereits angedeutet und ist nunmehr vom BAG mit Urteil vom 18.9.2018 (Az.: 9 AZR 162/18) klargestellt worden. Altverträge, die vor Inkrafttreten des MiLoG (16.8.2014) geschlossen wurden, genießen Bestandschutz. Sie erfassen zwar gleichfalls nicht Mindestlohnansprüche, bleiben aber im Übrigen wirksam.

Hinweis: Unklar ist, ob dies ebenso für Verträge gilt, die zwischen Inkrafttreten und erstmaliger Anspruchsentstehung (1.1.2015) geschlossen wurden. Problematisch könnte auch die spätere Änderung eines Altvertrags sein, wenn dabei keine Anpassung der Ausschlussklausel erfolgt ist.

StBin Sabine Rössler

Reinvestition vor Übertragung der § 6b-Rücklage erforderlich

Eine isolierte Übertragung der Rücklage nach § 6b EStG in ein anderes Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen ist mangels Wirtschaftsgutcharakter ohne gleichzeitigen Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines begünstigten Wirtschaftsguts nicht zulässig – so entschied kürzlich der BFH mit Urteil vom 22.11.2018 (Az.: VI R 50/16). Vielmehr kann demnach eine nach § 6b Abs. 3 EStG gebildete Rücklage auf einen anderen Betrieb erst in dem Wirtschaftsjahr übertragen werden,

in dem der Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern des anderen Betriebs vorgenommen wird. Andernfalls würde nicht der die Rücklage bildende, sondern der reinvestierende Betrieb über die Auflösung der Rücklage entscheiden.

Hinweis: Das Urteil bestätigt die Vorgaben der Finanzverwaltung in den Einkommensteuerrichtlinien (R § 6b Abs. 2).

WP/StB Dr. Matthias Heinrich / StBin Julia Hellwig

Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel: Km-Pauschale nicht ansetzbar

Für beruflich veranlasste Fahrten, die nicht Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder Familienheimfahrten sind, kann der Arbeitnehmer anstelle der tatsächlichen Aufwendungen, die ihm durch die Nutzung eines Beförderungsmittels entstehen, grundsätzlich höhere Pauschalsätze nach dem Bundesreisekosten-

gesetz als Werbungskosten ansetzen. Dies gilt jedoch nicht bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln. Das FG Hamburg bestätigte mit Urteil vom 2.11.2018 (Az.: 5 K 99/16) die Entscheidung des Finanzamts, die angesetzte gekürzte Pauschale nicht zu berücksichtigen.

Im betrachteten Fall fuhr der Steuerpflichtige im Rahmen seines Außendienstes regelmäßig mit der Bahn und erhielt die Fahrtkosten von seinem Arbeitgeber erstattet. Unter Verweis auf die eingangs dargestellte Regelung machte er pauschal 0,20 € je Kilometer und Tag unter Abzug der Arbeitgebererstattung als Werbungskosten geltend.

Das Finanzgericht führte dazu aus, dass eine höhere Wegstreckenentschädigung nur angesetzt werden kann, wenn es sich um persönlich geführte Fahrzeuge

handelt. Denn bei öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn, Bus, Flugzeug, Schiff) können regelmäßig die entstandenen Kosten nachgewiesen werden. Der Steuerpflichtige müsse zudem tatsächlich mit Aufwand belastet worden sein, was aufgrund der vollständigen Erstattung der Fahrtkosten vom Arbeitgeber nicht der Fall gewesen ist.

Hinweis: Gegen diese Entscheidung wurde beim BFH Revision eingelegt (Az.: VI R 50/18); die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.



StBin Sabine Rössler

Verschmelzungsgewinn im Organkreis: Kein pauschales Abzugsverbot

Dass auf den Gewinn aus der Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft auf ihre Muttergesellschaft, welche gleichzeitig Organgesellschaft einer Organträgerkapitalgesellschaft ist, die pauschale Berücksichtigung von 5% als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben (§ 8b Abs. 3 Satz 1 KStG) nicht anzuwenden ist, hat der BFH mit Urteil vom 23.10.2018 (Az.: I R 74/16) entschieden.

Nach Auffassung der obersten Steuerrichter ist im Fall eines Verschmelzungsgewinns einer Organgesellschaft die sog. Bruttomethode nicht anzuwenden. Weiter wird dazu ausgeführt, dass der Übertragungsgewinn nach

§ 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG 2006 schon zuvor bei der Ermittlung des der Organträgerin zuzurechnenden Einkommens außer Ansatz zu lassen ist, sodass er gar nicht in dem nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG dem Organträger zuzurechnenden Einkommen der Organgesellschaft „enthalten“ ist, welches auf Sachverhalte des § 8b KStG zu prüfen wäre.

Hinweis: Dieses für die Steuerpflichtigen günstige Urteil steht der Auffassung der Finanzverwaltung aus Rz.12.07 des Umwandlungssteuererlasses vom 11.11.2011 entgegen.

BONMOT ZUM SCHLUSS

„I am and will remain a tax resident in France and in this regard I will, like all French people, fulfill my fiscal obligations.“

Bernard Arnault, geb. 5.3.1949, französischer Unternehmer, will 200 Mio. € für den Wiederaufbau von Notre Dame spenden.

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 40 35552-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.